

Satzung für den Verein „Wissenschaftszentrum Sachsen-Anhalt in der Lutherstadt Wittenberg“ e. V.

Fassung vom 17.11.2005

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Wissenschaftszentrum Sachsen-Anhalt in der Lutherstadt Wittenberg". Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Zweck, Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu verbessern und abgestimmte Strategien der Wissenschaftsentwicklung zu erarbeiten. Dazu gehört, die Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung zu fördern. Zweck des Vereins ist weiterhin, die Bedeutung der Wissenschaft für Öffentlichkeit, Politik und Gesellschaft darzustellen. Der Verein dient der Förderung von Schwerpunktbildungen, Kooperation und Vernetzung in der Forschungslandschaft Sachsen-Anhalts. Im Verein arbeiten insbesondere Vertreter der Hochschulen des Landes und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen und Symposien zur interdisziplinäre Bearbeitung von Schwerpunktthemen, die der Strategieentwicklung für das Wissenschafts- und Innovationssystem des Landes dienen und regionalpolitisch bedeutsame Zukunftsfragen mit Hilfe der Wissenschaft beantworten helfen,
 - b) die Erarbeitung von Empfehlungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu allgemeinen Wissenschaftsentwicklungen für das Land Sachsen-Anhalt, zu Forschungsstrategien und zu Prinzipien der Allokation mittels der Forschungsförderung, die der Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz und deren Vernetzung dienen,
 - c) die fachliche und administrative Unterstützung des für Maßnahmen zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Land Sachsen-Anhalt zuständigen Landesministeriums bei der Planung und Durchführung von Förderprogrammen,
 - d) die Durchführung von Veranstaltungen zu Fragen von Wissenschaft und Forschung, die auch Fragen der Organisation der Weiterbildung, der Hochschuldidaktik, des Hochschulmarketings und der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Verständnisses von Wissenschaft und Innovation einbeziehen,
 - e) Tagungs- und Qualifikationsangebote für Nachwuchswissenschaftler, insbesondere Teilnehmer der Graduiertenschulen (Graduiertenprogramm) des Landes und
 - f) die Vergabe von Stipendien und die Herausgabe von Publikationen zu den oben angeführten Themen.

- (3) Der Verein kann weitere Aufgaben wahrnehmen, sofern ihm diese durch Dritte übertragen und finanziert werden und dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird. Der Verein führt selbst keine Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, welches das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, vor allem der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder des Vereins können die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister, sein. Natürliche Personen und weitere juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist – außer bei den Gründungsmitgliedern – ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen und bei Personenvereinigungen durch Erlöschen oder
 - b) durch Austritt oder Kündigung, die binnen sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden können,
 - c) durch förmlichen Ausschluss per Beschluss der Mitgliederversammlung wegen satzungswidrigen Verhaltens. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied durch den Vorstand die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Zuwendungen oder der sonstigen Leistungen ist ausgeschlossen.

§ 4 Finanzierung

Der Finanzbedarf des Vereins wird insbesondere gedeckt durch

- (1) Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und andere Einnahmen

- (2) Zuwendungen des Landes im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung im Rahmen der nach dem Landeshaushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel, soweit der Verein die notwendigen Ausgaben nicht durch vorstehend genannte Einnahmen und Leistungen oder durch sonstige eigene oder fremde Mittel decken kann.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
- (2) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Jedes ordentliche Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Versammlungsleiter.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung regelt die grundlegenden Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt über:
 - a) die Wahl, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes des Vorstands und des Geschäftsführers,
 - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das künftige Geschäftsjahr,
 - d) die Entgegennahme des jährlichen Berichts der Kassenprüfer,
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge auf Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes für eine Beitragsordnung,
 - g) Ausschluss eines Mitglieds,
 - h) Wahl des Kassenprüfers,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei Ausübung des Stimmrechts zulässig. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der or-

entlichen Mitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen; eine neue Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts Anderes bestimmt. Für einen Beschluss über Satzungsänderungen und Beschlüsse über Absatz 4 Buchstaben c, f, g und j ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder und ein einstimmiger Beschluss der Gründungsmitglieder notwendig.

§ 8 Vorstand und Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, von denen mindestens zwei von Universitäten und eines aus dem Bereich der Fachhochschulen stammt. Eines dieser Mitglieder ist der Präsident der Landesrektorenkonferenz. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist das Land, vertreten durch den für die Hochschulen zuständigen Minister. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand wählt aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er regelt insbesondere folgende Angelegenheiten des Vereins:
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Berufung der Mitglieder der Beiräte gemäß § 9,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Einberufung von Arbeitsgruppen und Kommissionen,
 - e) Bestellung des Geschäftsführers,
 - f) Festlegung eines Arbeitsprogramms des Zentrums auf Vorschlag des Geschäftsführers,
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der Jahresrechnung,
 - g) Einstellung und Kündigung von Mitarbeitern nach Vorschlag durch den Geschäftsführer,
 - h) Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Verein kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass für bestimmte Geschäfte oder Bereiche der Vorsitzende, einzelne Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder einzeln den Verein vertreten können.
- (4) Der Vorstand führt Verhandlungen mit den Kooperationspartnern und trifft schriftliche Vereinbarungen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch den Geschäftsführer unterstützt. Der Geschäftsführer koordiniert die Arbeiten und trifft im Benehmen mit dem Vorstand die entsprechenden Entscheidungen. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Vorstand wird auf fünf Jahre gewählt. Die Mitgliedschaft von Rektoren, Präsidenten von Hochschulen, dem Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und des für die Hochschulen zuständigen Ministers im Vorstand endet mit der jeweiligen Amtszeit.
- (8) Abweichend von Abs. 2 e) wird der erste Geschäftsführer des Vereins durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen.

§ 9 Beiräte

Der Vorstand beruft einen Wissenschaftlichen Beirat und einen Programmbeirat Forschung und Entwicklung,

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu neun Mitgliedern, deren Mehrheit nicht in Sachsen-Anhalt hauptberuflich tätig ist. Auf Wunsch des Vorstandes unterbreitet der Wissenschaftliche Beirat Empfehlungen zur Umsetzung und Realisierung der in § 2 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Aufgaben. Der Vorstand kann darüber hinaus den Wissenschaftlichen Beirat um Stellungnahmen und Gutachten zu weiteren Themen bitten.
- (2) Der Programmbeirat Forschung und Entwicklung hat neun Mitglieder, darunter je einen Vertreter des Kultusministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit sowie des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt. Der Programmbeirat unterbreitet Empfehlungen zur Abstimmung der Innovations- und Förderpolitik des Landes und zur Entwicklung entsprechender Förderstrategien.
- (3) Die Berufung in die Beiräte erfolgt für bis zu drei Jahre.

§ 10 Personal

Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Vereins bestimmen sich nach dem Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Kassenprüfung und Geschäftsjahr

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitgliedern und einem einstimmigen Beschluss der Gründungsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsbefugte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an das Land Sachsen-Anhalt, welches das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Wissenschaft und Forschung, vor allem der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, im Sinne der Ziele des Vereins zu verwenden hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Bezeichnungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Gründungsmitglieder des Vereins

- a) Land Sachsen-Anhalt vertreten, durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister
Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

- b) Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Wilfried Grecksch

- c) Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Klaus-Erich Pollmann

- d) Hochschule für Kunst und Design Halle, vertreten durch den Rektor
Prof. Ulrich Klieber

- e) Hochschule Anhalt (FH), vertreten durch den Präsidenten
Prof. Dr. Dieter Orzessek

- f) Hochschule Merseburg (FH), vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Heinz W. Zwanziger

- g) Hochschule Harz, Hochschule (FH), vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Armin Willingmann

- h) Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), vertreten durch den Rektor
Prof. Dr. Andreas Geiger